

Bei den Besitzern von Einzelraum-Feuerstätten ist bald der Schornsteinfeger gefragt

Neue Verordnung schreibt schärfere Grenzwerte vor: Für Millionen Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine endet in zwei Jahren die Nachweisfrist

Rund 15 Millionen Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine spenden in deutschen Haushalten angenehm wohlige Wärme und sorgen mit ihren flackernden Flammen für eine ganz besondere Stimmung. Damit das auch in Zukunft so bleibt, ist in spätestens zwei Jahren der Schornsteinfeger gefragt. Ihm gegenüber muss jeder Besitzer bis Ende 2012 einen Altersnachweis für seine Feuerstätte erbringen – das Datum findet sich auf dem Typenschild. Ein Jahr später ist dann ein Nachweis darüber erforderlich, dass die Feuerstätte auch die Grenzwerte für Feinstaub und Kohlenmonoxid (CO) einhält, um weiterhin Bestandsschutz zu genießen. So schreibt es die neue Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (1. BImSchV) vor, die seit März dieses Jahres in Kraft ist.

„Ein Nachweis für die Einhaltung der Grenzwerte“, so Dipl.-Ing. Frank Kienle, Geschäftsführer des HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V., „kann eine Herstellerbescheinigung sein, die der Ofenbesitzer entweder direkt beim Hersteller erhält oder in einer Online-Datenbank findet, die wir gemeinsam mit den Herstellern aufgebaut haben. Diese ist im Internet unter www.ratgeber-ofen.de jederzeit abrufbar.“

Sollte eine derartige Bescheinigung nicht zu beschaffen sein – bei älteren Modellen liegen oftmals keine Staubmesswerte vor – bleibt bis 2013 Zeit, um eine Messung vom Schornsteinfeger durchführen zu lassen. Falls dabei die Grenzwerte nicht eingehalten werden, ist für Geräte, die vor 1975 einer Typprüfung unterzogen wurden, am 1. Januar 2015 allerdings Schluss.

Verbrennungstechnik hat in 40 Jahren enorme Fortschritte gemacht

Nach 40 Jahren sollte jedoch ohnehin über eine Modernisierung oder den Austausch der Geräte nachgedacht werden, da die Verbrennungstechnik inzwischen große Fortschritte erzielt hat. So wurden nicht nur die Emissionen gesenkt, sondern auch der Wirkungsgrad erhöht, was sich wiederum positiv auf den Brennstoffverbrauch auswirkt.

Für jüngere Geräte gelten längere Übergangsfristen: Erfolgte die Typprüfung bis Ende 1984, gilt das Jahr 2017, für Baureihen bis einschließlich 1994 das Jahr 2020 und für Geräte, die zwischen Januar 1995 und dem Inkrafttreten der Verordnung im März 2010 geprüft wurden, das Jahr 2024 als spätestester Zeitpunkt für einen Austausch bzw. die Nachrüstung mit einem zugelassenen Staubfilter – falls die Emissionsgrenzwerte dann nicht eingehalten werden sollten.

Kaminöfen, Kachelöfen und Heizkamine: Für ältere Modelle tickt seit März 2010 die Uhr

Im Zuge der neuen Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV) endet 2013 die Nachweisfrist zur Einhaltung von Emissionsgrenzwerten

So mancher Besitzer eines Kaminofens, Kachelofens oder Heizkamins fragt sich zu Recht, ob sein altes „Schätzchen“ noch den aktuellen gesetzlichen Anforderungen genügt, seit die neue Kleinf Feuerungsanlagen-Verordnung (1. BImSchV) in Kraft getreten ist. Denn seit März 2010 gilt: Nur ein Gerät, das die Emissionsgrenzwerte für Feinstaub und Kohlenmonoxid (CO) einhält, darf nach 2014 uneingeschränkt weiter betrieben werden. Darauf weist der HKI Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e.V. hin, der die Hersteller moderner Feuerstätten vertritt.

Doch was bedeutet das genau? Zunächst gilt für jedes Gerät eine Nachweispflicht gegenüber dem Schornsteinfeger,

dass die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden. Dies kann eine Herstellerbescheinigung sein, die der Ofenbesitzer entweder direkt beim Hersteller erhält oder in einer Online-Datenbank abrufen kann, die der HKI gemeinsam mit den Herstellern aufgebaut hat und die unter www.ratgeber-ofen.de abrufbar ist. Letzter Termin für diese Mitteilung ist der 31. Dezember 2013.

Von dieser Regelung nicht betroffen sind Feuerstätten, die vor 1950 errichtet wurden oder als alleinige Heizquelle einer Wohnung dienen. Ebenfalls davon ausgenommen sind Kachelgrundöfen, Speicheröfen, Badeöfen sowie gewerblich genutzte Herde und Backöfen.

Gestaffelte Fristen für Austausch oder Nachrüstung

Sollte für eines der übrigen Geräte eine solche Bescheinigung nicht vorliegen, ist eine Messung durch den Schornsteinfeger erforderlich. Dafür bleibt ebenfalls bis zum Jahresende 2013 Zeit. Falls der Ofen die Grenzwerte dann nicht erfüllt, muss er mit einem Staubfilter nachgerüstet oder ausgetauscht werden. „Allerdings gibt es lange Übergangsfristen“, so Dipl.-Ing. Frank Kienle, Geschäftsführer des HKI, zu den Zielen der neuen Verordnung. „Diese Fristen richten sich nach dem Jahr der Typprüfung, die am Prüfkennzeichen abzulesen ist, das sich meist auf der Geräte-Rückseite befindet.“

Für Öfen, deren Typprüfung vor 1975 stattgefunden hat und die den Anforderungen nicht genügen, ist am 31. Dezember 2014 definitiv Schluss. In den Jahren 2017 und 2020 enden die Fristen für Feuerungsanlagen der Jahrgänge bis 1984 bzw. 1994. Erst 2024 folgen dann jene, die vom 1. Januar 1995 bis zum 21. März 2010 in Betrieb gegangen sind.

Wenn eine Feuerstätte schon 30 oder 40 Jahre läuft, sollte über eine Modernisierung oder den Austausch ohnehin nachgedacht werden. Die Verbrennungstechnik hat in der Zwischenzeit große Fortschritte erzielt: Denn nicht nur das Emissionsverhalten, auch ihr Wirkungsgrad – und somit der Brennstoffverbrauch – haben sich seitdem deutlich verbessert.